

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 54/10 B

L 1 R 30/08 (LSG Hamburg)
S 39 R 1864/05 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 17. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2009 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) entschieden, dass die kanadische Volksrente der Klägerin - so genannte OAS-Rente - nicht auf die Witwenrente aus der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung anzurechnen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Die Beklagte misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob die kanadische OAS-Rente als ausschließlich steuerfinanzierte Rente mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist und deshalb anrechenbares Einkommen i.S. des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV darstellt".
- 6 Sie hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden



hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN).

- 8 Hieran fehlt es. Zwar hat die Beklagte dargetan, warum ihrer Auffassung nach den vom LSG zitierten Urteilen des BSG vom 6.2.1991 - 13/5 RJ 16/89 - und 6.3.1991 - 13/5 RJ 39/90 - keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage entnommen werden können. Sie hat jedoch nicht ausgeführt, dass auch die von ihr herangezogenen Entscheidungen des BSG vom 21.7.2009 - B 7/7a AL 36/07 R -, 18.12.2008 - B 11 AL 32/07 R -, 31.3.1976 - 1 RA 87/75 - und 8.5.1969 - 11 RA 224/67 - nichts für die Beurteilung der aufgezeigten Frage hergeben. Vielmehr beantwortet die Beklagte diese auf Seite 5 f der Beschwerdebegründung unter Auswertung der genannten Urteile.
- 9 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Die Beklagte hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Sie macht geltend, das Berufungsgericht weiche "von dem Urteil des BSG B 11 AL 32/07 R zu dem Kerngehalt von



Regelungen der Systemzugehörigkeit ab, da die Anwendung der Rechtsprechung zum Kerngehalt bei vergleichbaren Merkmalen zu verschiedenen Ergebnissen" führe. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN).

- 11 Des Weiteren macht die Beklagte geltend, das LSG sei in der Urteilsbegründung davon ausgegangen, es könne sich bei der OAS-Rente nur um ein Erwerbsersatz Einkommen handeln, wenn die Leistung im Zusammenhang mit Erwerbseinkommen stehe und an eine Erwerbsbiografie anknüpfe. Demgegenüber habe das BSG in der Entscheidung B 11 AL 32/07 R für die schweizerische BVG-Rente bejaht, dass diese Lohnersatzfunktion habe, auch wenn sie kapitalfinanziert sei. Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte das Vorliegen einer Divergenz ebenfalls nicht in der geforderten Weise aufgezeigt. Die wiedergegebene Formulierung des BSG ist völlig losgelöst von ihrem Kontext der Entscheidung des LSG gegenübergestellt worden, so dass - bedingt durch diese isolierte Wiedergabe - nicht deutlich wird, inwieweit es sich um einen tragenden höchstrichterlichen Rechtssatz handelt. Ferner hat die Beklagte nicht dargelegt, ob dem Fall, in dem das BSG angeblich den von ihm wiedergegebenen Rechtssatz aufgestellt hat, ein vergleichbarer Sachverhalt wie vorliegend zu Grunde gelegen hat, so dass auch aus diesem Grund eine Abweichung nicht ordnungsgemäß dargetan ist.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

